

## DIE INFALTIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

### WER SIE BEKOMMT UND IN WELCHER HÖHE

#### Voraussetzungen

Die Inflationsausgleichsprämie bekommen alle Beschäftigten und Auszubildenden, die zum jeweiligen Stichtag dem Betrieb ununterbrochen mindestens sechs Monate angehört haben. Es gibt keine weiteren Voraussetzungen! Ausgenommen sind nur Beschäftigte und Auszubildende, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

Die Stichtage sind:

- ▶ **1. April 2023** für die 1. Inflationsausgleichsprämie in Höhe von **1.000 €** netto, bzw. **500 €** netto für Azubis; Auszahlung im April/Mai 2023
- ▶ **1. April 2024** für die 2. Inflationsausgleichsprämie in Höhe von **500 €** netto, bzw. **250 €** netto für Azubis; Auszahlung im April 2024

Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt netto, also in voller Höhe, ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Sie darf außerdem nicht auf den Lohn, das Gehalt oder die Ausbildungsvergütung angerechnet werden, auch nicht auf übertarifliche Zulagen.

Eine bereits freiwillig gezahlte Inflationsausgleichsprämie kann ebenfalls nicht angerechnet werden, es sei denn, die Zahlung würde insgesamt 3.000 € überschreiten.

#### Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte in Teilzeit erhalten die Inflationsausgleichsprämie im Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zur tariflichen Vollzeitarbeitszeit von 37 Stunden/Woche, **mindestens** jedoch **270 €** im Jahr 2023 und **mindestens 160 €** im Jahr 2024. Maßgebend für die Höhe der Inflationsausgleichsprämie ist die Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag. Die Inflationsausgleichsprämie reduziert oder erhöht sich nachträglich nicht.

#### Ruhendes Arbeitsverhältnis

Ruht das Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem die Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt wird, erfolgt ein Abzug für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Ruht das Arbeitsverhältnis nur an einzelnen Tagen, z.B. auf Grund einer unbezahlten Freistellung, erfolgt kein Abzug.

#### Kurzarbeit

Beschäftigte in Kurzarbeit haben einen Anspruch auf die volle Inflationsausgleichsprämie entsprechend ihrer regulären Arbeitszeit, wenn sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Eine Kürzung auf Grund der Kurzarbeit ist unzulässig.

#### Abweichung nur mit Tarifvertrag

Abweichungen von diesen Regelungen sind nur möglich, wenn der Betrieb wirtschaftliche Gründe nachweisen kann und eine entsprechende Vereinbarung mit der IG Metall getroffen wird.

Anspruch auf Inflationsausgleichsprämie		Ja	Nein	Höhe
Auszubildende		x		500 €/250 €
Leiharbeitsbeschäftigte			x	
Minijob-Beschäftigte gelten als Teilzeitbeschäftigte		x		Anteilig, aber mind. 270 €/160 €
Altersteilzeit	Aktivphase	x		Anteilig, aber mind. 270 €/160 €
	Passivphase	x		
Arbeitsunfähig	Während der Lohnfortzahlung	x		Volle Höhe
	Außerhalb der Lohnfortzahlung	x		Volle Höhe
Kurzarbeit		x		Volle Höhe
Elternzeit		x		Volle Höhe